



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 5. Januar 1972 | /Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
20.12.71	Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 3. September 1971	1
20.12.71	Gesetz über das Protokoll vom 14. Oktober 1971 zu dem am 13. Juli 1957 in Warschau Unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik	15

Gesetz
über den Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 3. September 1971
vom 20. Dezember 1971

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 3. September 1971 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 42 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Mit dem Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 3. September 1971 tritt das Gesetz vom 8. August 1957 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 10. Mai 1957 (GBl. I Nr. 52 S. 435) außer Kraft.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwanzigsten Dezember neunzehnhunderteinundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Dezember neunzehnhunderteinundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsaktes
der Deutschen Demokratischen Republik

W. ulbricht

Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik und das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben

vom Wunsch geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen in Übereinstimmung mit dem am 12. Juni 1964 in Moskau Unterzeichneten Vertrag über Freundschaft, ge-

genseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken weiterzuentwickeln, und

unter Berücksichtigung dessen, daß der in Moskau am 10. Mai 1957 Unterzeichnete Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken einer Erneuerung bedarf,

beschlossen, den vorliegenden Konsularvertrag abzuschließen und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt: